

Abschrift

1 AGH 1/05

Beschluss

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts

- Antragstellers -

gegen

die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Vorstand, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig,

- Antragsgegnerin -

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung durch Rechtsanwalt von Hobe als Vorsitzenden, die Rechtsanwälte Beckmann und Dr. Christoph als anwaltliche Beisitzer sowie die Richter am Oberlandesgericht Jacobsen und Philipp als richterliche Beisitzer am 17. März 2005 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Gegenstandswert von 5000 €.

Die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht zugelassen. Seit dem 30. August 2002 ist er zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Steuerrecht“ befugt. Mit einer Email vom 24. September 2004 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin mit, dass die Steuer-

beraterverbände zusammen mit der DATEV neuerdings Online-Seminare zu steuerrechtlichen Themen anbieten. Diese Seminare ersparten eine Menge Reisezeit und Reisekosten und dauerten jeweils zwei Stunden. Bei diesen Seminaren würden die PowerPoint Folien per Internet auf die Bildschirme der Teilnehmer übertragen, während der Referent seinen Vortrag halte. Der Vortragende könne jederzeit für Fragen unterbrochen werden und man sehe ihn dann in einem kleinen Bildschirm. Umgekehrt könne der Referent auch die Teilnehmer fragen.

Gleichzeitig fragte der Antragsteller an, ob die Antragsgegnerin diese Online-Seminare als Fortbildung nach § 15 FAO anerkenne.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit, ihr Vorstand habe sich mit der Anerkennungsfähigkeit von Online-Seminaren befasst und habe die Teilnahme für nicht ausreichend. Das sei auch die Ansicht der Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern. Der ausschlaggebende Unterschied zwischen einer dozierenden oder hörenden Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung, die der Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO diene, und dem Online-Seminar ist derjenige, dass nicht gesichert die Identität des Seminarteilnehmers festgestellt werden könne. Anlässlich des Besuches von Präsenzveranstaltungen sei ein hörender Teilnehmer stets verpflichtet, sich namentlich in die Teilnehmerlisten einzutragen. Bei dem Online-Seminar sei nicht gewährleistet, dass derjenige, dem das Kennwort zur Nutzung des Seminars zugeteilt worden sei, tatsächlich derjenige Nutzer sei, der alsdann das Seminar online absolviere. Solange ausreichende Kontrollen zur Feststellung der Identität des Teilnehmers nicht möglich seien, bestünden bis auf weiteres grundsätzliche Bedenken gegen die Anerkennungsfähigkeit im Sinne des § 15 FAO.

Gegen diese Mitteilung der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2004 richtet sich der am 13. Januar 2005 beim Anwaltsgerichtshof eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, in dem der Antragsteller seinen Standpunkt noch einmal darlegt. Weiterhin hat er ein TeleTax-Angebot zur Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung über aktuelles Steuerrecht in Form eines „Dialogseminar online“ begefügt.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Vorstandes zur Anerkennungsfähigkeit von Online-Seminaren als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO aufzuheben und Online-Seminare als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO grundsätzlich anzuerkennen.

Die AntragsgegnerIn beantragt Zurückweisung des Antrages.

Sie hält diesen Antrag für unzulässig und ist in der Sache nach wie vor der Meinung, dass eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung die persönliche Teilnahme des Rechtsanwalts erfordert.

Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 223 Abs. 1 BRAO zulässig. Zwar können nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur „Verwaltungsakte“ nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angefochten werden. Ein solcher Verwaltungsakt liegt hier nicht vor, denn die Antragsgegnerin hat lediglich ihre Meinung zur Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen in Form von Online-Seminaren geäußert. Im vorliegenden Falle ist der Antrag ausnahmsweise als Feststellungsantrag zulässig. Grundsätzlich sind zwar Feststellungsanträge im Verfahren der Anwaltsgerichtsbarkeit unzulässig, ausnahmsweise ist dafür ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen, wenn der Antragsteller sonst in seinen Rechten beeinträchtigt wäre, insbesondere Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG leer liefe und die begehrte Feststellung eine Rechtsfrage allgemein klären hilft (BGH BRAK-Mitteilungen 2001, 82). Ein solcher Fall liegt hier vor, denn der Antragsteller läuft Gefahr, dass seine Fachanwaltszulassung widerrufen wird, wenn er die Fortbildung in der von ihm vorgeschlagenen Form durchführt. Ob er berechtigt ist, den Fortbildungsnachweis durch Online-Seminare zu erbringen, ist eine Rechtsfrage, die sich spätestens dann stellen würde, wenn es um die Anerkennung des Fortbildungsnachweises durch die Antragsgegnerin geht. Dem Feststellungsinteresse trägt auch § 73 Abs. 2 Satz 1 BRAO Rechnung, wonach der Kammervorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und

zu belehren hat (Kleine-Cosack BRAO 3. Aufl. § 223 Rdnr. 18). Demnach ist hier ein Feststellungsinteresse des Antragstellers zu bejahen.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch unbegründet.

Nach § 15 FAO muss, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Teilnahme ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen. Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Im vorliegenden Falle geht es allein um die Frage, ob die von dem Antragsteller angestrebte Fortbildung durch Online-Seminare eine hörende Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO ersetzt. Das hat die Antragsgegnerin auch nach Auffassung des Senats zu Recht verneint.

- a) Schon der Begriff „Fortbildungsveranstaltung“ zeigt, dass die von dem Antragsteller gewünschte Fortbildung durch Online-Seminare nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 15 FAO entspricht. Man versteht darunter nämlich eine von einem Veranstalter zeitlich und örtlich organisierte und durchgeführte Tagung, an der eine Vielzahl von Rechtsanwälten zum Zwecke der beruflichen Fortbildung teilnimmt. Die gemeinschaftliche Teilnahme bewirkt, dass eine Kommunikation nicht nur zwischen dem Dozenten und den Teilnehmern, sondern auch zwischen den Teilnehmern untereinander stattfindet. Es erfolgt also nicht ein einseitiger Informationsfluss von dem Referenten zu den Veranstaltungsteilnehmern, wie es z. B. bei einer Vorlesung an der Universität der Fall ist, an der die Studenten nur hörend teilnehmen. Vielmehr ist eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend einer juristischen Seminarveranstaltung dadurch gekennzeichnet, dass die Teilnehmer nicht nur gedanklich beteiligt sind, sondern Diskussionsbeiträge leisten, Fälle diskutieren und untereinander auch Erfahrungen austauschen. Diese Möglichkeit der spontanen Beteiligung ist nur bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Tagungsteilnehmer gewährleistet. Die von dem Antragsteller gewünschte Online-

Teilnahme bietet diese Möglichkeiten allenfalls eingeschränkt. Eine spontane Diskussion der Teilnehmer mit dem Dozenten oder auch untereinander ist nicht möglich. Auch nach dem Vortrag des Antragstellers kann allenfalls jeweils ein Teilnehmer Fragen an den Referenten stellen oder auch von diesem befragt werden, eine Diskussion kann auf diese Weise nicht entstehen.

- b) Zu Recht weist die Antragsgegnerin auch darauf hin, dass bei der von dem Antragsteller gewünschten Form der Fortbildung eine ausreichende Kontrollmöglichkeit fehlt. Anlässlich des Besuches einer Präsenzveranstaltung ist ein hörender Teilnehmer stets verpflichtet, sich namentlich in die Teilnehmerlisten einzutragen, so dass jedenfalls seine körperliche Anwesenheit nachgewiesen ist. Diesen Nachweis kann der Antragsteller bei der von ihm vorgeschlagenen Fortbildungsmöglichkeit nicht erbringen. Das gilt auch dann, wenn er nachweist, dass er sich online in eine solche Fortbildungsveranstaltung eingeschaltet hat, z. B. durch Fragen und Diskussionsbeiträge. Denn ein Nachweis für eine durchgehende Teilnahme an einem bestimmten Online-Seminar ist damit nicht erbracht.

Nach allem hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keinen Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 201 Abs. 1, 223 Abs. 4 BRAO, die Wertfestsetzung auf § 30 Abs. 2 KostO i. V. m. § 202 Abs. 2 BRAO. Die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof wird gemäß § 223 Abs. 3 zugelassen, weil die Frage, ob die Teilnahme an einem Online-Seminar als Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO angesehen werden kann, von grundsätzlicher Bedeutung ist.

v. Hobe

Jacobsen

Philipp

Beckmann

Dr. Christoph